VERORDNUNGSBLATT
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BADEN

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 10. Juli 2025

10. Verordnung	**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der ansteckenden Bienenkrankheit „Bösartige Faulbrut“ (Amerikanische Faulbrut)**

Aufgrund des § 3a Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.g.F., hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) mit Verordnung vom 08. Juli 2025 eine Zone mit einem Radius von 3 km um den Ort des Auftretens der Krankheit in der Gemeinde 3052 Neustift-Innermanzing, entsprechend der Markierung im beiliegenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, angeordnet.

Diese von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten festgelegte Sperrzone reicht in den Verwaltungsbezirk Baden (Gemeindegebiet Klausen-Leopoldsdorf) und wird durch die Bezirkshauptmannschaft Baden aufgrund des § 52 i.V.m. § 40 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Bienenvölker dürfen aus der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Zone, soweit diese das Gemeindegebiet Klausen-Leopoldsdorf berührt, nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Baden in diese im Verwaltungsbezirk Baden gekennzeichnete Zone eingebracht werden.

§ 2

Alle Besitzer von Bienenvölkern in der bezeichneten Zone, soweit sie sich auf den Verwaltungsbezirk Baden erstreckt, haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden zu melden (02252 9025 22656 oder per E-Mail an veterinaer.bhbn@noel.gv.at). Ausgenommen davon sind bereits erstattete Meldungen der Standorte gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009.

§ 3

Die Besitzer von Bienenvölkern in der gekennzeichneten Zone, soweit sie sich auf den Verwaltungsbezirk Baden erstreckt, sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

VBl. BH BN Nr. 10/2025 - Ausgegeben am 09.07.2025

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 69 Abs. 1 Z. 4 Tiergesundheitsgesetz 2024 mit einer Geldstrafe bis € 4.360,-- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Christian Pehofer

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur